

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)1846

Vol. 1973/0320

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (73) 1846 End

Brüssel, den 7. November 1973

MERKBLATT ÜBER DIE FESTSETZUNG DES UMLAGESATZES DER E.G.K.S. UND AUFSTELLUNG DES OPERATIONELLEN E.G.K.S. HAUSHALTSPLANS FÜR

1974

KOM (73) 1846 End

ANLAGE III

MERKBLATT

über die Festsetzung des Umlagesatzes der EGKS und Aufstellung
des operationellen EGKS Haushaltsplans für 1974

Nach Artikel 49 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist die Kommission berechtigt, sich die Mittel zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Vertrag obliegenden Aufgaben durch Erhebung von Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl zu beschaffen. Diese Umlagen werden jährlich durch Belastung der verschiedenen Erzeugnisse nach ihrem "Durchschnittswert" festgesetzt, doch darf die "Belastung" 1 % nicht übersteigen, es sei denn, der Rat habe vorher zugestimmt (Art. 50).

Bei der Festlegung des Umlagesatzes ist mehreren Faktoren Rechnung zu tragen. Man muss zunächst den Bedarf und dann, unter Berücksichtigung der Einnahmen aus der Anlage der eigenen Mittel und der verfügbar gewordenen Mittel (Tilgungen, Streichung von Rückstellungen usw.), seine Deckung veranschlagen. Auf diese Weise lässt sich ermitteln, welcher Betrag durch die Umlage aufgebracht werden muss. Unter Zugrundelegung der Durchschnittswerte der einzelnen Erzeugnisse sowie der Mengen, die voraussichtlich im Laufe des Jahres produziert werden, bestimmt man dann den Satz, der das gewünschte Aufkommen erbringt. Dieser Satz wird also auf Grund einer Produktionsschätzung berechnet, die wegen der starken Anfälligkeit der betreffenden Sektoren gegen Konjunkturschwankungen sehr schwierig ist.

Nach dem von der Hohen Behörde eingeführten Brauch werden die vier zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments angehört, und entsprechend seiner Entschliessung "über den Haushaltsplan und den Umlagesatz der EGKS für das Haushaltsjahr 1971" nimmt "das ganze Parlament" zum Umlagesatz und zum Haushaltsplan der EGKS Stellung.

Das vorliegende Merkblatt soll der Anhörung des Parlaments zu Grunde liegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei diesem Vorentwurf des operationellen Haushaltsplans die derzeitigen Umrechnungskurse angewandt worden sind und nicht diejenigen, die der Anwendung des Entscheidungsentwurfs entsprechen würden, der auf den tatsächlichen Geldparitäten begründet ist. Die zuständigen Dienststellen der Kommission sind der Auffassung, dass es zur Zeit sehr aleatorisch ist, die genauen Auswirkungen des neuen Systems zu ermessen. Es versteht sich, dass Bedarf und Einnahmen in ihrer Gesamtheit einen gleichwertigen Betrag in Rechnungseinheiten ausweisen müssen.

*

*

*

I. AUSFÜHRUNG DES OPERATIONELLEN HAUSHALTS 1973 (Anlage I)

A. Stand der Einnahmen

84,5 Mio. RE anstatt 74 Mio. RE.

Die anhaltend günstige Konjunkturentwicklung im Eisen- und Stahlsektor berechtigt ein höheres Umlageaufkommen zu erhoffen, als dies die vorsichtigen Schätzungen erwarten liessen (66 Mio. RE anstatt 63,8 Mio. RE).

Diese Vorsicht erklärt sich hauptsächlich aus einer konjunkturellen Ungewissheit im Zusammenhang mit der Währungskrise. Begründet war sie ferner angesichts der

Ergebnisse früherer Haushaltsjahre (insbesondere 1971), in denen bei der Umlage Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen zu verzeichnen waren.

Die gleichen Bedenken waren massgebend für die Veranschlagung der Zinsen aus Geldanlagen und aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln. Die Folge ist eine fühlbare Verbesserung gegenüber den Vorausschätzungen (11,8 Mio. RE anstatt 10 Mio. RE).

Die Rubrik "Streichung von Verpflichtungen, die nicht realisiert werden" weist einen Betrag von 6,5 Mio. RE. aus.

B. Voraussichtlicher Ausgabenstand

84,5 Mio. RE anstatt 74 Mio. RE

Die voraussichtliche Einnahmensituation dürfte die uneingeschränkte Deckung des Bedarfs ermöglichen, wo die gegebenenfalls berichtigten Ansätze wie folgt aussehen:

1. Verwaltungsausgaben : 18 Mio. RE
2. Anpassungsbeihilfe : 38 Mio. RE anstatt 40 Mio. RE
3. Forschungsbeihilfe : 18,5 Mio. RE anstatt 16 Mio. RE
4. Kokskohlebeihilfe : 4 Mio. RE infolge der Kommissionsentscheidung Nr. 73/287 EGKS vom 25. Juli 1973 (AB. 259/36 vom 15.9.1973)
5. Zinsverbilligungen (Art. 54 und 56): 6 Mio. RE anstatt 0

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1973 hatte man vorgesehen, diesen Bedarf durch Gewährung zinsvergünstigter Darlehen aus "gemischter Finanzierung"⁽¹⁾ durch Verwendung des Beitrags der neuen Mitgliedstaaten zum EGKS-Vermögen zu decken. Da sich die Zahlung dieses Beitrags verzögert hat, musste ein Teil der Einnahmen aus Geldanlagen zur Gewährung der beantragten Zinsverbilligungen benutzt werden.

6. Arbeiterwohnungen: 10 Mio. RE (wie vorgesehen).

(1) Dieses System ermöglicht die Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen sowohl aus Anleihemitteln des Kapitalmarktes (Artikel 49) als auch aus eigenen Mitteln der EGKS. Jede Mio. RE aus dem EGKS-Fonds wird mit 1,5 Mio. RE aus Anleihemitteln gemischt, so entsteht ein Fonds über 2,5 Mio. RE aus "gemischter Finanzierung". Dies erlaubt die Gewährung von zinsverbilligtem Darlehen zu 3 % während 5 Jahren.

II. VORENTWURF DES OPERATIONELLEN HAUSHALTSPLANS FÜR 1974 (Anlage II)

Der operationelle Haushaltsplan 1974 soll der Haushalt der Normalisierung der Auswirkungen der Erweiterung der EGKS sein. Die in den Ländern der Gemeinschaft insgesamt festgestellte Inflation sowie die der EGKS sowohl im sozialen als auch im industriellen Sektor obliegenden Tätigkeiten beeinflussen fühlbar den operationellen EGKS-Haushaltsplan für 1974 der eine Steigerung des Bedarfs ausweist.

A. Bedarf für 1974

1) Verwaltungsausgaben

Der durch den Fusionsvertrag festgelegte Betrag über 18 Mio. RE bleibt immer noch gültig.

2) Anpassungsbeihilfe

Der voraussichtliche Bedarf für die Anpassungsbeihilfe im Jahre 1974 liegt höher als im Haushaltsjahr 1973:

41 Mio. RE anstatt 38 Mio. RE.

Dies erklärt sich aus mehreren Faktoren:

- Die Bundesrepublik Deutschland hat ihr für 1974 und die folgenden Jahre vorgesehenes Zechenstillegungsprogramm vorgezogen;
- Grossbritannien hat die Einreichung seiner für 1973 angekündigten Anträge aufgeschoben, so dass die Anträge im Jahre 1974 höher ausfallen werden;
- die durch die Entwicklung der Lebenshaltungskosten verursachten Erhöhungen wirken sich auf bestimmte Gruppen von Ausgaben aus.

Der Bedarf für 1974 gliedert sich wie folgt:

	Eisen und Stahl	Kohle	TOTAL
Deutschland	0,5	10,0	10,5
Belgien	0,5	4,0	4,5
Dänemark	-	-	-
Frankreich	1,0	5,5	6,5
Irland	-	-	-
Italien	Z.E.	Z.E.	Z.E.
Niederlande	Z.E.	Z.E.	Z.E.
Luxembourg	Z.E.	-	Z.E.
Grossbritannien	5,0	14,5	19,5
	7,0	34,0	41,0

3) Forschungsbeihilfe

Die Beihilfe zu den von der EGKS nach Artikel 55 des Vertrags zu fördernden Forschungen erfordert erhöhte Mittel zur Deckung der vorliegenden Anträge über die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Produktion im Energie- sowie im Eisen- und Stahlsektor (Produktion und Verwertung), über die Erhöhung der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie über wirksame Massnahmen gegen die von den EGKS-Industrien hervorgerufenen Umweltverschmutzung.

Für die einzelnen Forschungsbereiche belaufen sich die beantragten Beihilfen, bei einer Beteiligung der EGKS in Höhe von 60 % der Gesamtkosten, auf:

- Technische Forschung Stahl	24	)	
- Technische Forschung Kohle	13,5	)	45 Mio. RE
- Soziale Forschung	7,5	)	
			45,0 Mio. RE

Wie schon bisher, werden die verschiedenen Sachverständigenausschüsse diese Anträge prüfen und im Rahmen der Beträge, welche die Kommission hierfür entsprechend den voraussichtlichen Mitteln aufwenden will, für jeden von ihnen eine Rangfolge aufstellen.

4) Beihilfe für Kokskohle

Die Beihilfe für Kokskohle (5 Mio. RE) wurde von der Kommission am 25. Juli 1973 beschlossen (Entscheidung Nr. 73/287 EGKS - AB. L 259/36 vom 15.9.1973).

Während des Zeitraums 1973-78 sieht diese Entscheidung ein für die Eisen- und Stahlindustrie bestimmtes Beihilfesystem für Kohlenkoks und Koks vor; hiernach werden 55 % von der Eisen- und Stahlindustrie, 25 % von den betroffenen Staaten und 20 % von der EGKS übernommen. In Rechnungseinheiten beläuft sich der EGKS-Beitrag 1973 auf 4 Mio. RE, 1974 auf 5 Mio. RE und für den Zeitraum 1975-78 auf 6 Mio. RE pro Jahr.

5) Zinsverbilligungen

Der Bedarf an zinsverbilligten Darlehen nach Artikel 54 (Investitionen) und 56 (Umstellung) des EGKS-Vertrages ist

nach den vorliegenden Angaben auf 133 Mio. RE angesetzt worden. Für die Kommission ist ein zinsverbilligtes Darlehen ein Darlehen mit einer Zinsvergünstigung von 3 % während einer Zeitdauer von 5 Jahren. Diese Vergünstigung entspricht ungefähr 15 % des Darlehensbetrages.

Demnach müsste man über 20 Mio. RE an nicht rückzahlungspflichtigen Mitteln verfügen, um die 133 Mio. RE für zinsverbilligte Darlehen gewähren zu können. Sie sind wie folgt gegliedert:

Artikel 54	8 Mio. RE
Artikel 56	12 Mio. RE
	20 Mio. RE

Nach dem bereits dargelegten System der "gemischten Finanzierung" wäre es notwendig, über 53 Mio. RE aus EGKS Eigenmitteln zu verfügen, um zinsverbilligte Darlehen in Höhe von 133 Mio. RE gewähren zu können.

Hierzu zieht die Kommission es vor, das System der "gemischten Finanzierung" aufzugeben, da dieses System nur eine Lösung für den Zeitraum der drei Jahre (1973, 1974, 1975), in welchem die neuen Mitgliedstaaten ihre Beiträge zu dem EGKS-Vermögen einzahlen, ergibt und das Problem der Zinsvergünstigungen ab 1976, wenn diese Zahlungen eingestellt werden, offen lässt. Andererseits erscheint es der Kommission wenig zweckdienlich, einen Teil ihres eigenen Kapitals so lange (15 Jahre im allgemeinen) für eine derartige Tätigkeit zu immobilisieren. Sie ist daher der Ansicht, diese Gelder bestmöglich anzulegen, um über neue Einnahmen in Form zusätzlicher Zinsen verfügen zu können.

6) Zuweisung an die Spezialreserve (Arbeiterwohnungen)

Die Kommission hat am 22.12.1972 beschlossen, 20 Mio. RE für die zweite Tranche des siebten Programms einer finanziellen Beihilfe der EGKS zum Bau von Sozialwohnungen bereitzustellen. Da sich die Durchführung dieser Tranche über die Haushaltsjahre 1973 und 1974 erstreckt und da bereits im

Jahre 1973 ein Betrag von 10 Mio. RE hierfür bereitgestellt worden war, sind im Haushaltsplan 1974 hierfür 10 Mio. RE anzusetzen.

B. Voraussichtliche Einnahmen für 1974

Beeinflusst wird das Umlageaufkommen im Jahre 1974 durch:

- einen Rückgang der Kohleproduktion um 5 % gegenüber 1973;
- eine Zunahme der Stahlproduktion um 3 % gegenüber 1973;
- eine leichte Erhöhung der Durchschnittswerte der Eisen- und Stahlerzeugnisse;

1) Umlage Kohle (Stein- und Braunkohle)

- Die Gesamtproduktion, die der Umlageberechnung zugrunde liegt, dürfte 1974 folgende Mengen erreichen:

235 Mio. T. Steinkohle

4 Mio. T. Braunkohle;

- Folgende Durchschnittswerte sind zu berücksichtigen:

18,52 RE bei Steinkohle

12,98 RE bei Braunkohle.

- Der Umlagepunkt würde betragen (d.h. Ertrag eines Satzes von 0,10 %):

4,35 Mio. RE für Steinkohle

0,05 Mio. RE für Braunkohle.

Um einen Anhaltspunkt zu geben: das Umlageaufkommen aus der für 1974 geplanten Kohleproduktion dürfte sich auf folgende Beträge belaufen:

12,76 Mio. RE bei einem Satz von 0,29 %

13,20 Mio. RE bei einem Satz von 0,30 %

13,64 Mio. RE bei einem Satz von 0,31 %

2) Umlage Eisen- und Stahlindustrie

- Die Produktion, die der Umlageberechnung zugrundeliegt, könnte sich den Vorausschätzungen nach auf folgende Mengen belaufen, die eine Zunahme von rund 3 % gegenüber

der für 1973 veranschlagten Produktion berücksichtigen:

Roheisen	5,5 Mio. T.
Thomas-Stahl	15,0 Mio. T.
and. als Thomas-Stahl	140,0 Mio. T.
Fertigerzeugnisse	113,0 Mio. T.

- Die Durchschnittswerte, die zugrunde zu legen sind, wurden um etwa 6 % höher angesetzt als 1973. Den zuständigen Kommissionsdienststellen liegen noch nicht alle notwendigen Angaben vor.

- Der Umlagepunkt dürfte erreichen:

0,33 Mio. RE bei Roheisen
1,08 Mio. RE bei Thomas-Stahl
13,86 Mio. RE bei anderem als Thomas-Stahl
4,23 Mio. RE bei Fertigerzeugnissen.

Um einen Anhaltspunkt zu geben: Das Aufkommen der Umlage auf die für 1974 geplante Eisen- und Stahlproduktion würde betragen:

56,55 Mio. RE bei einem Satz von 0,29 %
58,50 Mio. RE bei einem Satz von 0,30 %
60,45 Mio. RE bei einem Satz von 0,31 %

- 3) Die sonstigen Einnahmen umfassen hauptsächlich die Zinsen für Geldanlagen und für Darlehen aus anderen als Anleihenmitteln. Die Generaldirektion "Kredit und Investitionen" schätzt sie für das Jahr 1974 auf 12,4 Mio. RE.

Wenn jedoch die von den neuen Mitgliedstaaten als Beitrag zum EGKS-Vermögen eingezahlten Gelder angelegt und nicht durch "gemischte Finanzierung" ausgeliehen würden, könnten Einnahmen in Höhe von etwa 3,3 Mio. RE erwartet werden.

- 4) Ferner werden bei den sonstigen Einnahmen Einkünfte aus Geldbussen, Verzugszinsen und Verzugsaufschlägen usw. verbucht.

5) Streichung von Verpflichtungen, die nicht realisiert werden

Diese Streichungen, welche die Salden von Mitteln für abgeschlossene Massnahmen betreffen, werden für 1974 mit 5,5 Mio. RE veranschlagt.

6) Weiterhin umfasst die Aufstellung der Einnahmen zwei Rubriken, die aus anderen als Anleihemitteln stammen. Dies sind:

- die Tilgung der Darlehen, die aus der Spezialreserve für die Beteiligung der EGKS am Arbeiterwohnungsbau gewährt werden;
- ein Teil des ehemaligen Pensionsfonds der EGKS, der ergänzend zu den obengenannten Tilgungen verwendet wird, um die 10 Mio. RE für die zweite Tranche des siebten Arbeiterwohnungsbauprogramms bereitstellen zu können.

C. Ausgleich zwischen Bedarf und Einnahmen

Eine blosser Addition des geäusserten Bedarfs würde ohne Berücksichtigung der Aktion "Arbeiterwohnungen", bei der es sich um Darlehen und nicht um verlorene Zuschüsse handelt, 129 Mio. RE. ergeben. Um diesen Bedarf in vollem Umfang decken zu können, müsste der Umlagesatz auf 0,45 % festgelegt werden.

Da man den realen Möglichkeiten Rechnung tragen muss, so umfangreiche Interventionen, wie sie ein solcher Betrag voraussetzt, abzuwickeln, und da auch die "Beitragsfähigkeit" der Kohle- und Stahlindustrie zu bedenken ist, wäre ein derartiger Umlagesatz in jeder Hinsicht völlig unzweckmässig.

Dies führt zur Notwendigkeit, den Bedarf vorrangmässig neu aufzugliedern.

Zur Deckung des Bedarfs aus den laufenden Einnahmen sind bereits Beträge für drei Rubriken festgelegt:

- Der Beitrag zu den "Verwaltungsausgaben" verbleibt derselbe (18 Mio. RE);

- die Beträge für Anpassungsbeihilfen, die verbindliche Ausgaben sind, belaufen sich auf 41 Mio. RE;
- die Beihilfe für Kokskohle ist auf einen Betrag von 5 Mio. RE programmiert worden,

zusammen 64 Mio. RE.

Ausserdem wird bei der Kommission sehr darum nachgesucht, sowohl von Seiten der Unternehmen und Forschungsinstitute, als auch von Seiten des Parlaments ⁽¹⁾, die Forschung in erhöhtem Masse zu fördern. Im übrigen ist die Kommission selbst überzeugt und vertritt die Ansicht, dass grosse Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Produktionen sowie zur Erhöhung der Arbeitssicherheit erforderlich sind. Im Jahre 1973 beliefen sich die Ausgaben auf 18,5 Mio. RE, dasselbe Beihilfeniveau für 1974 - unter Berücksichtigung der raschen Lohnentwicklung und Preissteigerung - entspricht etwa 20/20,5 Mio. RE. Eine Steigerung dieses Niveaus um 7,5 % würde die Mittel auf 21,5 Mio. RE erhöhen; dies erscheint angemessen, wenn man sich daran erinnert, dass 1973 den Forschungsanträgen über insgesamt 46 Mio. RE nur bis zu 40 % stattgegeben werden konnte und die Anträge für das nächste Haushaltsjahr sich auf 45 Mio. RE belaufen, was einem Beihilfesatz von 48 % entsprechen würde. Es ist weiterhin zu erwähnen, dass die EGKS-Beihilfen in den Forschungssektoren Kohle und Stahl nur etwa 5 - 10 % der auf diesen Gebieten insgesamt durchgeführten Forschungen decken.

Der nicht reduzierbare Bedarf beläuft sich also auf 85,5 Mio. RE (64 Mio. RE + 21,5 Mio. RE). Ein Umlagesatz von 0,29 % würde jedoch nur erlauben, 5,11 Mio. RE für Zinsvergünstigungen zu gewähren (d.h. zinsverbilligte Darlehen in Höhe von 34 Mio. RE). Die Kommission ist der Auffassung, dass sie über mindestens 10 Mio. RE verfügen müsste, um zinsverbilligte Darlehen in Höhe von etwa 67 Mio. RE genehmigen zu können. In dem Bewusstsein der Schwierigkeiten, die durch

(1) Resolution vom 19. Januar 1971, Absatz 4

eine Erhöhung des Umlagesatzes auf 0,31 % entstehen würden - dies wäre erforderlich, wenn für Zinsverbilligungen 10 Mio.RE vorgesehen würden - begnügt sich jedoch die Kommission den Umlagesatz auf 0,30 % festzusetzen. Dies würde es ermöglichen, für 1974 einen Betrag über 7,5 Mio. RE für Zinsverbilligungen zu gewähren (dies entspricht zinsverbilligten Darlehen in Höhe von etwa 50 Mio. RE).

*

*

*

Die Kommission bittet daher das Parlament, sein Einverständnis zur Festlegung des Umlagesatzes für das Jahr 1974 auf 0,30 % zu geben.

2 Anlagen

FINANZBEDARF	Ursprüngl. Ansätze	Voraussichtl. Ausführung	DECKUNG	Ursprüngl. Ansätze	Voraussichtl. Ausführung
AUS LAUFENDEN EINNAHMEN ZU FINANZIERENDE MASSNAHMEN (NICHT RÜCKZAHLUNGSPFLICHTIG)			LAUFENDE EINNAHMEN		
1. Verwaltungsausgaben	18	18	1. Umlageeinnahmen	63,8	66
2. Anpassung (Art. 56)	40	38	2. Zinsen aus Geldanlagen und aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	10	11,8
3. Forschungsbeihilfen (Art. 55)	16	18,5	3. Sonstige	0,2	0,2
a) Stahl	8	8,1	4. Streichung von Zahlungs- verpflichtungen die nicht in Anspruch genommen werden	-	6,5
b) Kohle	4	5,9			
c) Soziales	4	4,5			
4. Beihilfe für Kokskohle (Art. 95)	-	4			
5. Zinsverbilligungen	-	6			
a) Art. 54 - Investitionen		3			
b) Art. 56 - Umstellung		3			
	74	84,5		74	84,5
AUS DARLEHEN AUS ANDEREN ALS ANLEIHEMITTELN ZU FINANZIERENDE MASSNAHMEN			URSPRUNG DER MITTEL (KEINE ANLEIHEMITTEL)		
6. Darlehen (gemischte Finanzie- rung) (Art. 54 und Art. 56)	19,2	-	5. Tilgung der Darlehen für Arbeiterwohnungen	4,8	4,8
7. Zuweisung an die Spezial- reserve (Arbeiterwohnungen)	10	10	6. Teil des ehemaligen EGKS-Pensionsfonds	5,2	5,2
8. Reserveanlagen	-	19,2	7. Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am EGKS- Vermögen	19,2	19,2

FINANZBEDARF	Anforderungen 0,45 %	Vorschlag 0,30 %	0,31 %	DECKUNG	Anforderungen 0,45 %	Vorschlag 0,30 %	0,31 %
AUS LAUFENDEN EINNAHMEN ZU FINANZIERENDE MASSNAHMEN (NICHT RÜCKZAHLUNGSPFLICHTIG)				LAUFENDE EINNAHMEN			
1. Verwaltungsausgaben	18	18	18	1. Umlageeinnahmen	107,7	71,7	74,09
2. Anpassung (Art. 56)	42	42	42	2. a) Zinsen aus Geldanlagen und aus Darlehen aus anderen als Anleihe- mitteln	12,4	12,4	12,4
3. Forschungsbeihilfen (Art. 55)	45	21,5	21,5	b) Zinsertrag auf Einzahlungen der neuen Mitgliedstaaten	3,3	3,3	3,3
a) Stahl	24	10	10	3. Sonstige	0,1	0,1	0,1
b) Kohle	13,5	5,5	5,5	4. Streichung von Zahlungsverpflichtungen die nicht in Anspruch genommen werden	5,5	5,5	5,5
c) Soziales	7,5	6	6				
4. Beihilfe für Kokskohle (Art. 95)	5	5	5				
5. Zinsverbilligungen	20	7,5	9,89				
a) Art. 54 - Investitionen	8	3	3,95				
b) Art. 56 - Umstellung	12	4,5	5,94				
	129	93	95,39		129	93	95,39
AUS DARLEHEN AUS ANDEREN ALS ANLEIHMITTELN ZU FINANZIERENDE MASSNAHMEN				URSPRUNG DER MITTEL (KEINE ANLEIHMITTEL)			
6. Zuweisung an die Spezialreserve (Arbeiterwohnungen)	10	10	10	5. Tilgung der Darlehen für Arbeiterwohnungen	5,5	5,5	5,5
				6. Teil des ehemaligen EGKS- Pensionsfonds	4,5	4,5	4,5